



Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover

POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover
TEL +49 511 67675-1421
FAX
BEARBEITET VON Anja Kunze
E-MAIL bbold.hannover@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de
ORT, DATUM Hannover, 19. Oktober 2026
GZ H-180403_H-SB_14_00233#0003#0179

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen / Glasbehältnissen sowie pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 am 25. Oktober 2026**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Hannover vom 21. Oktober 2026

ANLAGE

Begründung der Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von Glasflaschen / Glasbehältnissen sowie Pyrotechnik, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung.

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 am 25. Oktober 2026.

1. Allgemeine Begründung

Am Sonntag, den 25. Oktober 2026 um 13:30 Uhr findet die Fußballspielbegegnung der 2. Bundesliga zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 im Eintracht-Stadion in Braunschweig statt. Das Fanverhältnis wird durch alle Beteiligten übereinstimmend als „feindschaftlich“ eingestuft.

In der Vergangenheit waren beim Aufeinandertreffen von Anhängern beider Mannschaften teilweise massive Ausschreitungen zu verzeichnen.

In der Saison 2024/2025, wurde aufgrund von Vorfällen bei vorhergehenden Derby-Begegnungen, durch die niedersächsische Innenministerin ein Gästefanausschluss initiiert, sodass den Gästefans lediglich ein eingeschränktes Kontingent an Tickets zur Verfügung stand. Daraus resultierend wurde beim vergangenen Derby das Hinspiel von beiden Risikoszenen boykottiert. Das Rückspiel,

ausschließlich durch die Risikoszene von Hannover 96 besucht, wurde durch den Wurf von Tennisbällen und diffamierenden Bannern gestört.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass es zu keiner Reduzierung der Gästefankontingente kommen wird.

Nach hiesiger Einschätzung werden zu dieser Spielbegegnung bis zu 1.800 bahnreisende Gastfans, davon bis zu 450 Personen aus der Risikoszene erwartet. Ferner werden bis zu 1.300 Heimfans, darunter bis zu 25 Risikopersonen, mit verschiedenen Verkehrsmitteln des ÖPNV aus dem gesamten Braunschweiger Umland über den Bahnhof Braunschweig anreisen.

Durch die Westfalenbahn wird für die Begegnung voraussichtlich ein Entlastungszug zwischen Hannover Hbf. und Braunschweig Hbf. eingesetzt. Dieser hat eine Kapazität bis zu 2.800 Plätze.

Ferner sind konspirative Anreisen mit Zustiegen auf Unterwegsbahnhöfen nicht ausgeschlossen. Bei einem Aufeinandertreffen von Risikopersonen ist mit sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. Auch unter den normalerweise fußballorientierten Fans könnten bei dieser Spielbegegnung verbale Provokationen zu sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen führen.

2. Besondere Begründung

Der Bundespolizeidirektion Hannover liegen nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme, der Vorauslagen sowie der Erfahrungen aus zurückliegenden Spielbegegnungen dieser Vereine folgende Erkenntnisse vor:

2.1

Seit Jahrzehnten besteht zwischen den Fanlagern beider Vereine ein äußerst feindschaftliches Verhältnis. Die Erfahrungen bei Spielbegegnungen der rivalisierenden Vereine haben gezeigt, dass Risikopersonen beider Vereine zu exzessivem Alkoholmissbrauch neigen. Das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen gehört im Fußballfanreiseverkehr sowie in Stadien zum fantypischen Verhalten. Mittlerweile haben beide Risikofanszenen auch keine Skrupel mehr, Pyrotechnik gegen Unbeteiligte bzw. Fans der Kat. A einzusetzen. Diverse Gruppen verzichten auch nicht mehr auf den Einsatz von sogenannten Polenböller, welche eine gesundheitsgefährdende Geräuschkulisse verursachen. Aufgrund der Besonderheit der Derbysituation ist von einer hohen Emotionalisierung und daraus resultierend einer niedrigen Schwelle zur Begehung von Straftaten durch Anhänger beider Vereine auszugehen.

2.2

Aufgrund der COVID-19 Pandemie fanden von 2020 bis 2022 Fußballbegegnungen ohne Publikum statt. Hierdurch entfiel auch der Fußballfanreiseverkehr. In Bezug auf die Vereine Hannover 96 und Eintracht Braunschweig, führte auch der Gästeausschlusses in der Saison 2024/2025 im Hinblick auf den Fußballfanreiseverkehr dazu, dass entsprechende Feststellungen gering waren. Allerdings wird bei den kommenden Spielbegegnung, nunmehr ohne jegliche Beschränkungen, ein entsprechendes Verhalten beider Fanszenen, analog zu den vorherigen Zeiträumen zu erwarten sein.

In den vergangenen Jahren wurden die extrem feindseligen Handlungen der Risikoszene deutlich sichtbar.

So wurde am 6. November 2013 in Hannover ein Hausschwein mit einem Fanschal von Hannover 96 versehen und mit der Aufschrift „96“ gekennzeichnet. Als Reaktion darauf wurden am selben Tag in Braunschweig mehrere Holzkreuze mit der Aufschrift „B.T.S.V.“ festgestellt.

Am 28. März 2014 hängten Unbekannte in der Vorphase des Rückrundenspiels der Bundesliga zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 in der Nähe der HDI Arena in Hannover, eine Gummipuppe an den Pfahl des Straßenschildes „Robert-Enke-Straße“ eine Gummipuppe. Diese trug ein T-Shirt mit dem Abbild des verstorbenen Robert Enke. Zusätzlich war dort ein Zug abgebildet, der durch den Kopf des Verstorbenen fährt, als Anspielung auf den vollendeten Suizid. Weiterhin war der Schriftzug „Follow your Keeper“ aufgedruckt.

Am 3. April 2014 wurde auf der Trainingsanlage von Hannover 96 an einem Bauzaun ein totes Lamm aufgehängt. Neben dem schwarz-weiß-rot bemalten Kadaver befand sich ein Pappschild mit der Aufschrift: „Am Sonntag geht euch Mistviechern die Luft aus“.

Am 22. März 2016 kam es im Rahmen eines B-Jugend Fußballspiels der Niedersachsenliga durch mitgereiste Braunschweiger Risikopersonen im Bereich des B-Platzes im Eilenriedestadion zu Ausschreitungen. Die Risikopersonen warfen brennende Pyrotechnik und nahmen Steine, Stangen und Zaunlatten auf. Zielrichtung waren die hinzugekommenen Risikofans von Hannover 96. Im Nachgang wurden Aufkleber / Spuckies mit Braunschweiger Szenesymbolen oder dem Aufruf: „Am 06.11.16 Hannoverschweine jagen“ festgestellt.

Am 11. Oktober 2016 fand im Eilenriedestadion in Hannover die Meisterschaftsspielbegegnung der U16-Junioren zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig statt. Die Begegnung wurde von der Risikoszene Braunschweig besucht. Dies wiederum veranlasste die Risikoszene Hannover dazu, innerhalb kürzester Szeneangehörige vor dem Stadion zu versammeln um gezielt die Konfrontation zu suchen. Hierbei kam es zum Einsatz von Pyrotechnik.

Am 6. März 2017 kam es im „96-Das Stadion“ durch 25 Hannoveraner Fußballanhängern mehrfach zu Übergriffen auf die Spieler der Braunschweiger Eintracht. So flogen gefüllte Bierbecher, Feuerzeuge und auch pyrotechnische Erzeugnisse auf das Spielfeld, begleitet von wiederkehrenden Schmäh- und Hassgesängen.

Am 20. Oktober 2023 zündeten Hannover 96 Fans im Gästeblock der Eintracht Braunschweig während der Spielbegegnung SV Elversberg gegen Eintracht Braunschweig per Fernzünder Pyrotechnik in roter Farbe. Diese spielten zeitgleich im heimischen Stadion gegen den FC Magdeburg. Hier wurde ein Spruchband mit der Aufschrift „Spieglein, Spieglein an der Wand, wer hat den größten

Fernzünder im ganzen Land?“ gezeigt. Damit revanchierten sich die Ultras von Hannover 96 für die Aktion der BTVS-Fans, die beim letzten Niedersachsener Derby ebenfalls per Fernzündung blauen und gelben Rauch während des Heimspiels im Gästeblock zündeten.

Am 6. Oktober 2024 kam es nach dem letzten Derby zu einem Landfriedensbruch in Adenbüttel, Landkreis Gifhorn, bei dem Hannoveraner Fans die „Ultraszene“ von Eintracht Braunschweig in einem Gästehaus angriffen.

Am 11. Oktober 2026 kam es im Stadtgebiet Braunschweig am Millennium Event Center zu einem Überfall von ca. 30 Anhängern des Vereins Hannover 96 auf ca. 15 Braunschweig Fans. Die Tatverdächtigen raubten Fanutensilien und verletzten eine Person leicht. Am selben Tag konnten

zwei Tatverdächtige durch die Landespolizei der Polizeiinspektion Northeim festgenommen werden, die im dringenden Tatverdacht stehen, einen im Bahnhof Northeim abgestellten Zug auf einer Fläche von ca. 60 qm mit den Schriftzügen „Ultras BTSV“ und „Scheiß Hannover“ besprüht zu haben.

2.3

Beim Derby am 6. November 2016 wurde eine hohe Mobilisierung der Störerszene beider Vereine festgestellt, welche bereits in der Nacht vom 4. auf den 5. November, umfangreiche polizeiliche Maßnahmen auf einem Baumarktplatz im Bereich Hildesheim erforderlich machten. In Folge dessen wurden insgesamt 173 Angehörige der Hannoveraner Risikoszene in polizeilichen Gewahrsam genommen um eine geplante körperliche Auseinandersetzung zu verhindern.

Zur Spielbegegnung reisten über den Hauptbahnhof Braunschweig ca. 1.200 Heim- und 1.275 Gastfans an. Während der Spielphase wurde Pyrotechnik im erheblichen Ausmaß gezündet. Nach der Ankunft des ersten Zuges in Hannover, stellten Polizeikräfte einen Polenböllern und Pfefferspray sicher sowie vier Verstöße gegen die erlassene Allgemeinverfügung. Aufgrund des bestehenden Alkoholkonsumverbotes und Mitführverbotes von Glasflaschen, Dosen, Pyrotechnik, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung verlief die An- und Abreisephase im Verhältnis zu den hohen Fanreisezahlen nahezu störungsfrei.

Am 19. Februar 2017 kam es im Rahmen der Rückreise nach der Spielbegegnung Dynamo Dresden gegen Hannover 96 am Bahnhof Braunschweig zu schweren Ausschreitungen seitens der Hannoveraner Anhängerschaft. Ca. 300 Anhänger von Hannover 96 begannen beim Aufeinandertreffen mit Schmähesängen gegen Braunschweiger Fußballfans an und schlugen dabei gegen die Scheiben des Zuges. Kurz darauf wurden aus den Zugangsbereichen des Zuges Glasflaschen auf den Bahnsteig geworfen. Es kam dadurch zu einem „Flaschenregen“, der auf den Bahnsteig niederging. Reisende flüchteten oder suchten Deckung hinter Gegenständen auf dem Bahnsteig. Fahrplantaafeln/-aushänge und Getränkeautomaten wurden beschädigt. Nachdem die verständigte Bundespolizei auf dem Bahnsteig erschien, wurden die Beamten durch die Fans massiv verbal beleidigt.

Einige Fans (ca. 25-30) verummten sich, verschwanden kurzfristig im Zug und verursachten dann einen weiteren Flaschenregen in Richtung der Bundespolizisten. Die Wurfgeschosse bestanden aus vollen und leeren Wodka-/Jägermeisterflaschen. Dabei kam es wieder zu Sachbeschädigungen. Ein abfahrbereiter Zug musste aufgrund dieses Flaschenregens ausgesetzt werden. Auch versuchten die auf dem Bahnsteig verbliebenen Reisenden, sich in Sicherheit zu bringen, in dem sie bauliche Gegebenheiten als Deckung nutzten. Zeitgleich warfen die Fans Pyrotechnik auf den Bahnsteig. Ein sog. Polenböllern landete ca. 1,5 m neben einer weiblichen Reisenden, die gerade noch rechtzeitig ihr 1-jähriges Kind aus der Gefahrenzone bringen konnte. Die Detonationsgeräusche und -wellen waren weitreichend zu hören und zu spüren. Abschließend warf ein Fußballfan einen abmontierten Feuerlöscher auf die Bundespolizisten, der sein Ziel nur knapp verfehlte.

Am Samstag, den 9. August 2025 hielten am Bahnhof Oelde gleichzeitig zwei Züge. Ein Zug war mit Anhängern von Hannover 96 besetzt und der weitere Zug mit Fans von Rot-Weiß Essen. Unmittelbar nach Wahrnehmung der beiden Fanlager, entwickelte sich eine gewalttätige Auseinandersetzung, bei der Schlagstöcke, Glasflaschen, Steine und Fackeln eingesetzt wurden. Nur durch den Einsatz einer großen Anzahl von Polizeikräften, konnte eine Trennung der verfeindeten Gruppen erreicht und eine Zurückdrängung in die jeweiligen Züge erfolgen.

Am 16. August 2025 reisten Anhänger von Hannover 96 zum Auswärtsspiel nach Cottbus. Im Rahmen der Anreise kam es am Bahnhof Lützen zu Raubdelikten zum Nachteil mehrerer Heimfans bei denen gegnerische Fanutensilien erlangt wurden. Im weiteren Verlauf hängten Anhänger von Hannover 96, gegnerische Fanutensilien an einer Stange auf und setzten diese mit einer bengalischen Fackel in Brand. Während der Spielbegegnung wurde zudem Pyrotechnik einer nicht näher bezifferten Anzahl abgebrannt.

3. Besonderer Anlass

Im Hinblick auf die am 25. Oktober 2026 stattfindende Begegnung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut mit szenetypischen Ausschreitungen und strafbaren Handlungen auch im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei zu rechnen. Dabei ist aufgrund der bereits genannten ausgeprägten Feindschaft ein hohes Aggressionspotenzial gegenüber gegnerischen Fans und eingesetzten Polizeikräften zu erwarten. Bei einem unkontrollierten Zusammentreffen der jeweiligen Anhängerschaft, insbesondere im Rahmen der An- und Abreisen, ist mit sofortigen Störungen, gewalttätigen Auseinandersetzungen und dem Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen zu rechnen. Auch bei dieser

Begegnung ist es wahrscheinlich, dass die Problemfanszenen beider Vereine erneut die offene Auseinandersetzung suchen werden. Darüber hinaus muss mit Übergriffen auf eingesetzte Polizeibeamte gerechnet werden.

In diese Auseinandersetzungen können auch unbeteiligte Reisende einbezogen und ggf. gesundheitlich beeinträchtigt werden.

Auch muss damit gerechnet werden, dass Problemfans insbesondere aus dem Bereich des Gastvereins, den Anlass nutzen werden, um am Rande der Spielbegegnung Gewalttätigkeiten zu Verüben und diese als Gelegenheit nutzen, um auf sich aufmerksam zu machen.

Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten so weit wie möglich zu minimieren.

Ein Verbot der Mitnahme von Glasflaschen/Glasbehältnissen, Getränkedosen sowie von pyrotechnischen Gegenständen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Eisenbahn des Bundes unabdingbar.

Glasflaschen/ Glasbehältnisse und Getränkedosen können als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu gefährlichen Wurfgeschossen innerhalb von Zügen, aber auch gegen entgegenkommende Schienenfahrzeuge oder wartende Reisende an Durchgangsbahnhöfen bzw. Haltepunkten eingesetzt werden.

In der Vergangenheit wurde durch die Zugbegleitkräfte der Bundespolizei wiederholt festgestellt, dass mitgeführte Flaschen, Getränkedosen, Pyrotechnik und andere Gegenstände gezielt gegen gegnerische Fangruppen oder einschreitende Polizeibeamte eingesetzt wurden. Es ist nach bisherigen Erkenntnissen wahrscheinlich, dass sich dieses Phänomen ritualisierend weiterentwickelt.

Durch bahnreisende Fußballfans mitgeführte Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik wurden, wie bereits unter Punkt 2. dargestellt, als Wurfgegenstände gegen Personen und insbesondere Polizeibeamte eingesetzt. Die regelmäßige aufgeheizte Stimmung, die gruppenspezifischen Prozesse sowie die polizeilichen Erfahrungen haben für die Beurteilung der Rechtslage zur Folge, dass allein durch das Mitführen der Glasflaschen und von Pyrotechnik nicht

nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdungssituation für Polizeibeamte, unbeteiligte Dritte und Sachwerte entsteht. Um diese erhebliche Gefahr abwehren zu können, wird die Mitnahme derartiger Gegenstände per Allgemeinverfügung untersagt.

Weiterhin gestaltet sich bei strafbaren Handlungen durch Fußballstörer die Identifizierung der Verursacher generell schwierig, da sich die Täter gewöhnlich im Schutz einer großen Personengruppe bewegen, den uniformähnlichen Auftritt wählen oder Vermummungsgegenstände tragen. Auch der verstärkte Einsatz von Dokumentationstechniken auf Seiten der eingesetzten Polizei hat diesen Umstand nicht aufweichen können.

Die Bekleidungsindustrie bietet aus der "Fightkollektion sogenannte Full Face Jacken/Westen" an, die von der Herstellerseite mit einer Kapuze ausgestattet sind und über eine eingearbeitete Sturmhaube verfügen. Die Kapuzenelemente lassen sich mit einem Reißverschluss oder Klettverschluss von der Jacke trennen.

Das Kapuzenelement einer "Full Face" Jacke/Weste ist geeignet, die Feststellung der Identität zu verhindern. Das Tragen dieses Bekleidungsstückes im Rahmen der erlassenen Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Hannover vom 22. Oktober 2025 fällt unter das Vermummungsverbot.

Im direkten Zusammenhang ist erweiternd auszuführen, dass die verfeindeten Gruppen immer häufiger sogenannte Schutzbewaffnung mitführen; also Gegenstände, die bei körperlichen Auseinandersetzungen beispielsweise die Schlagwirkung erhöhen (u.a. Quarzsandhandschuhe, vgl. obige Beispielfälle). Durch die Verwendung solcher Gegenstände, entsteht u. a. ein erhöhtes Verletzungspotenzial.

Um auch diese erhebliche Gefahr abwehren zu können, wird die Mitnahme derartiger Gegenstände ebenfalls per Allgemeinverfügung untersagt.

Die Bundespolizei kann Vorkontrollen auf den Bahnsteigen durchführen, um gegenüber Fußballfans das Verbot der Mitnahme durchzusetzen und die vereinzelte Mitnahme trotz Verbotes zu verhindern.

4. Zur Auswahl stehende Maßnahmen

Zur Abwehr der oben genannten Gefahren kommen folgende zur Auswahl stehende Maßnahmen in Betracht:

1.) Ausschluss von der Beförderung

Als Inhaber des Hausrechts und aufgrund der Beförderungsbestimmungen haben Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anweisungen des Zugpersonals nicht Folge leisten, von der Beförderung auszuschließen.

2.) Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme von Glasflaschen / Glasbehältnissen sowie Pyrotechnik, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung

Durch bahnreisende Fußballfans mitgeführte Glasflaschen/ Glasbehältnisse sowie Pyrotechnik, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung können, wie bereits unter Punkt 2. dargestellt, regelmäßig als Wurfgegenstände gegen Personen und insbesondere Polizeibeamte eingesetzt werden. Die Nutzung von Vermummungsgegenständen führen zur Verschleierung der Identität und

mitgeführte Schutzbewaffnung erhöhen noch das Verletzungspotenzial. Um diese erhebliche Gefahr abwehren zu können, wird die Mitnahme derartiger Gegenstände per Allgemeinverfügung untersagt. Die Bundespolizei führt Vorkontrollen auf den Bahnsteigen durch, um das Verbot der Mitnahme durchzusetzen und die vereinzelte Mitnahme trotz Verbotes zu verhindern.

Die Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme und die Sicherstellung dieser Gegenstände bei bahnreisenden Fußballfans im Einzelfall ist somit unerlässlich, um die Sicherheit sowohl der Fans als auch unbeteiligter Bahnbenutzer gewährleisten zu können sowie Schäden am Eigentum der Verkehrsunternehmen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Der Erlass der Verfügung und die Durchsetzung des Verbots der Mitnahme von Glasflaschen/ -behältnissen sowie Pyrotechnik, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung in Reisezügen der Verkehrsunternehmen auf dem Schienennetz der DB AG sind somit zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Benutzer, die Anlagen und den Betrieb der Bahn geeignet, zumutbar und erforderlich.

Im Falle einer Sicherstellung erfolgt die auf Grundlage des § 47 BPOLG.

5. Verhältnismäßigkeit

Die bahnreisenden Fußballfans reisen mit Regel- und zusätzlichen Zügen. Eine weitere Eingrenzung des Personenkreises ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich oftmals Problemfans bewusst neutral kleiden, um ihre Erkennbarkeit für Polizeikräfte zu verhindern/ zu erschweren.

Aus diesem Grund ist der Erlass einer Allgemeinverfügung, bezogen auf die voraussichtlich genutzten Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen, ein geeignetes Mittel, um die Gefahr der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Nutzung von Glasflaschen / Glasbehältnissen sowie Pyrotechnik, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung als Tatmittel in jeglicher Form (insbesondere als Wurfgeschosse) wirkungsvoll einzudämmen. Auf die Gefahr der Splitterwirkung von Glasflaschen und Glasbehältnissen in stark ausgelasteten Zügen bzw. deren Wirkung beim Wurf aus ein- oder durchfahrenden Zügen auf einen durch Reisende stark frequentierten Bahnsteig wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Eine Beschränkung des Mitnahmeverbotes auf gewaltbereite Fußballfans ist nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht mit hinreichender Sicherheit, z. B. an fantypischer Kleidung, zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist.

Das Verbot des Mitführens dieser Gegenstände durch Allgemeinverfügung und seine Umsetzung in der geschilderten Art und Weise stellt mithin eine zielführende und geeignete Maßnahme zur Eindämmung der vorher beschriebenen Gefahren dar. Das öffentliche Interesse zur Verhinderung von Schadenseintritten wiegt in diesem Fall schwerer als das private Interesse zum Mitführen der genannten Gegenstände. Da die Allgemeinverfügung räumlich und zeitlich beschränkt ist, stellt sie keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Reisenden dar.

Durch die frühzeitige Bekanntgabe der Allgemeinverfügung können sich die Bahnreisenden auf diese Beschränkung einstellen. Ein milderer Mittel als die verfügten Maßnahmen ist nicht erfolgversprechend. Die Allgemeinverfügung ist deshalb unter Berücksichtigung und gegenseitiger Abwägung der eingeschränkten Rechtsgüter geeignet, angemessen und erforderlich.

6. Begründung der Anordnung des sofortigen Vollzuges

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Hannover die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, hat das Verhalten der Fanggruppierungen von Hannover 96 und von Eintracht Braunschweig gezeigt, dass dieser Personenkreis nicht gewillt ist, die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen und das Eigentum zu respektieren, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Mitführen und Verwenden von Glasflaschen / Glasbehältnissen sowie pyrotechnischen Gegenständen, Vermummungsgegenständen und Schutzbewaffnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und in darauf verkehrenden Zügen und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen durch diese Fußballfans zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewertet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses, u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib, Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen), u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen sogar auf null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Im Auftrag

Hewelt, Kai